

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterkraft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 10 Mk.

Erläutert jeden Mittwoch Redaktionsruhe Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro feinsgepaltene Nonpareillezeile 3 Mk., für Zeilenstellen 1 Mk.

Das Arbeitszeitgesetz.

Von Arbeiterschriftsteller Herrn Kruse, Kiel.

Nirgends zeigt sich der Kampf um ein gutes Arbeitsrecht so deutlich als im Kampf zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern wie in der Frage, wie weit die Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft durch den Arbeitgeber gestattet sein soll. Die Arbeit ist der notwendigste und bedeutendste Faktor im heutigen Leben der Kulturvölker. Das deutsche Volk ist durch den verlorenen Krieg arm geworden. Es hat im Wettbewerb der Völker fast nichts anderes in die Waagschale zu werfen als seine Arbeitskraft. Es muß daher streben, daß als Glieder der Volksgemeinschaft das Höchste an Quantität und Qualität der Arbeit leisten, wobei dieses „Höchste“ an Menge und Güte an den Interessen der Allgemeinheit, nicht an dem Profit des Unternehmers zu messen ist. Beschränkung der Arbeitszeit auf diesem Maßstab ist volkswirtschaftlich rentabel, selbst wenn die privatwirtschaftlichen Interessen einzelner Unternehmungen darunter leiden. Die Regelung der Arbeitszeit muß so erfolgen, daß sie für alle Arbeitenden ein möglichst geringes Maß von Unruhe einerseits, andererseits ein möglichst großes Maß von Betriebsamkeit erzeugen.

Eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit bestand bis vor der Revolution nur für Frauen und Kinder. Für erwachsene männliche Arbeiter hingegen war gemäß § 120e der Gewerbeordnung nur der sogenannte hegenische Arbeitstag eingeführt, nach dem für einzelne Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet war, die Arbeitszeit beschränkt werden konnte.

Nach dem Ausbruch der Revolution verfiel der Aufbruch des Volkes der Volkswirtschaft bis spätestens zum 1. Januar 1919 die Einführung des allgemeinen achtstündigen Maximalarbeitstages. Diese Anknüpfung ist durch die Verordnungen vom 23. November 1918 für gewerbliche Arbeiter generell, für Arbeitnehmer in Fabriken und Werkstätten speziell und durch die Verordnung vom 15. März 1919 für Angestellte ausgeführt worden. Nach diesen Verordnungen beträgt die regelmäßige Arbeitszeit grundsätzlich 8 Stunden. Ueber diese Dauer hinaus darf der Arbeitgeber weder gewerbliche Arbeiter noch Angestellte beschäftigen, wobei die Dauer der Arbeitszeit die Zeit der Arbeitsbereitschaft und die des Fortschrittsqualifizierens mit umfaßt. Eingegen darf die Arbeitszeit nur die Dauer der eingelegten Pausen verlängert werden. Ausnahmen von der Höchstdauer der achtstündigen Arbeitszeit sind durch eine Reihe von Ausnahmen gestattet, die durch behördliche Anordnungen der Aufsichtsbeamten bedingungsweise der Landbauwirtschaftsbehörden oder bei Unfallfällen sowie zur Verhütung des Verderbens von Waren und in ähnlichen Fällen gestattet werden können. Auch kann im Wege der Vereinbarung, sowohl für gewerbliche Arbeiter als auch für Angestellte ein Ausfall der achtstündigen Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf die übrigen Arbeitstage verteilt werden, so daß der Maximalarbeitszeit zur achtundvierzigstündigen Maximalarbeitswoche nicht übersteigt.

Die Bestimmungen waren beschränkt für die Dauer der wöchentlichen Lohnzahlung und sind durch das Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer von Dienstverträgen vom 20. März dieses Jahres mit Wirkung vom 1. April bis zum 1. Oktober dieses Jahres verlängert worden.

Die Bestimmungen des Berliner Friedensvertrages enthält die Arbeitszeit der Arbeiter. Die eine internationale Regelung der Arbeitszeit ist, wobei zu bemerken ist, daß im Berliner Vertrag der Lohn an den Preis gebunden wurde, nach dem die Waren abgesetzt werden oder der Handels-

artikel angesehen werden darf. Zu den Gegenständen der Regelung eines internationalen Abkommens gehört auch der Achtstundentag beziehungsweise die Achtundvierzigstundentwoche. In Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrages hat vom 30. Oktober bis 29. November 1919 in Washington eine Konferenz getagt und unter anderem den Entwurf eines Abkommens über den Maximalarbeitstag angenommen. Nach diesem Abkommen darf grundsätzlich in gewerblichen Betrieben die tägliche Arbeitszeit nicht 8 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit nicht 48 Stunden überschreiten. Vier einzeln aufgezählte Gruppen gelten als gewerbliche Betriebe: der Bergbau, die Herstellung, Verarbeitung und Verarbeitung von Waren einschließlich Schiffbau und elektrischer oder mechanischer Kraft, die Bauten und Transportarbeiten.

In Anbetracht des eingangs Gesagten ist daher die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit auf gesetzgeberischem Gebiete die wichtigste und dringendste Frage der Gegenwart.

In Ausführung des Internationalen Abkommens von Washington ist im September vorigen Jahres dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat ein Gesetzentwurf über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter zugegangen. Der Entwurf beruht zunächst das Washingtoner Übereinkommen auf die Einführung des Achtstundentages beziehungsweise der Achtundvierzigstundentwoche in gewerblichen Unternehmungen. In dem Gesetzentwurf sind außerdem folgende Übereinkommen der Washingtoner Konferenz hineingearbeitet worden:

- 1. Übereinkommen, betreffend das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit.
- 2. Übereinkommen, betreffend die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen.
- 3. Übereinkommen, betreffend die Nachtarbeit der Frauen.
- 4. Zum Teil berücksichtigt wurde das Übereinkommen über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft.

Rechtlich mit Rücksicht auf die Washingtoner Vereinbarung gegen ein Spezialgesetz wenig einzuwenden, es wäre allerdings besser, wenn die Arbeitszeit generell für alle Arbeitnehmer als Teil des kommenden Gesetzbuches der Arbeit geregelt würde, so fordert der vorliegende Entwurf zum Widerspruch heraus. Das Washingtoner Abkommen erstreckt sich auf die Einführung des Achtstundentages beziehungsweise der Achtundvierzigstundentwoche in gewerblichen Unternehmungen, also für alle in gewerblichen Betrieben Beschäftigten, sowohl Arbeiter wie Angestellte. Der Entwurf begnügt sich mit der Regelung der Arbeitszeit für gewerbliche Arbeiter, rechnet hierzu allerdings die Werksmeister und Techniker. Die kaufmännischen und Bureauangestellten fallen daher nicht unter das Gesetz. Dies ist verwunderlich, zumal es in der Begründung des Gesetzes heißt, daß nach dem Wortlaut des Washingtoner Übereinkommens angewandt werden muß, daß dieses auch auf die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Angestellten Anwendung finden soll. Ein einheitliches, alle Arbeitnehmer umfassendes Gesetz über die Regelung der Arbeitszeit hätte den Vorzug vor diesem Entwurf und muß daher gefordert werden.

Der Entwurf schließt weiter die von den Verwaltungen der Eisen-, Klein- und Straßenbahnen, der Wasserstraßen oder anderer dem allgemeinen Verkehr dienenden Verkehrsmittel sowie die von der Post und den Telegraphenverwaltungen Beschäftigten Personen aus. Auch werden die in der Fischerei wie die in der See- und Flussschifffahrt Beschäftigten Personen ausgenommen, wobei die mit dem Besatz und Entladen der Schiffe in den Häfen Beschäftigten Personen unter den Gesetzentwurf fallen.

Nach § 5 des Entwurfs darf die wöchentliche Arbeitszeit der dem Gesetz unterliegenden Personen einschließlich der Pausen die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten.

Wird an einzelnen Werktagen, insbesondere an den Tagen vor den Sonn- und Festtagen, weniger als 8 Stunden oder überhaupt nicht gearbeitet, kann der entstehende Ausfall so ausgeglichen werden, daß höchstens 9 Stunden täglich innerhalb der achtundvierzigstündigen Woche gearbeitet werden darf. Bei Schichtarbeit kann die Arbeitszeit an einzelnen Tagen über 8 Stunden täglich und in einzelnen Wochen über 48 Stunden wöchentlich verlängert werden, wenn sie im Durchschnitt von höchstens 3 Wochen 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigt, wobei Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen von Arbeitgeber unter Mitwirkung der Betriebsvereinigungen, wenn solche nicht bestehen, der Arbeiter des Betriebes festzusetzen und durch Auszug an eine den Arbeitern leicht zugängliche Stelle in den Arbeitsräumen bekanntzugeben ist. Die dem Gesetz unterworfenen Personen, die ständig beschäftigt sind, dürfen daneben oder in einem verwandten Beruf ständig beschäftigt bei einem andern Arbeitgeber nur insoweit übernehmen, als die Arbeitszeiten, zusammengerechnet, sich in den Grenzen der Gesetzesvorschrift bewegen. Auch dürfen die Arbeitgeber nicht gestatten, daß die geschäftigen Personen nach Ablauf der vorgeschriebenen Arbeitszeiten auf eigene Rechnung mit der Absicht des Nebenverdienens im Betriebe weiterarbeiten.

Von der Regelung der oben festgesetzten Arbeitszeit bestehen Ausnahmen, die einen Katalog von 12 Nummern in den §§ 6, 16, 18, 19, 20 und 21 darstellen. Danach ist für ununterbrochene Betriebe die durchschnittliche Sechsendreißigstundentwoche mit Achtundvierzigstündigen von höchstens sechsundfünfzigstündigen Beschäftigten die Ausnahme ohne weiteres kraft Gesetzes gegeben.

Die Verlängerung der Arbeitszeit für die Beschäftigung, Mängelung und Instandhaltung der Betriebsanlagen sowie für die Arbeiter, die zur Wiederaufnahme des vollen Betriebes erforderlich sind, und Ausnahmen, die auf Grund eines für allgemeinerbindlich erklärten Tarifvertrages vereinbart wurden, kann der Reichsarbeitsminister im Verordnungsweg erlassen. Eine Bestimmung, die rechtlich bedenklich ist.

Auch sind Ausnahmen der vorgesehene Arbeitszeit für solche Arbeitszweige vorgesehen, in denen ein großer Umfang von Arbeitsbereitschaft vorliegt. Weitere Ausnahmen sind zugelassen, nach der Arbeiterinnen Nacharbeit zur Verhütung des Verderbens der Rohstoffe und Arbeitserzeugnisse zulässig sind. Ferner sind Ausnahmen zugelassen für die nächsten 3 Jahre, wenn diese aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich sind; die in diesem Absatz genannten Ausnahmen können erst nach Einholen einer Genehmigung des Reichswirtschaftsrates allgemein oder für bestimmte Bezirke angeordnet werden.

Sodann sind noch Ausnahmen da vor der Regelung der Arbeitszeit bei Tarifen, die nicht für allgemeinerbindlich erklärt sind, und bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit. Sie können der Vereinbarung der Tarifparteien überlassen werden; die einzige Bestimmung über die Ausnahme der achtstündigen Arbeitszeit, mit der wir Gewerkschafter uns einverstanden erklären können. Das übrige Ausnahmenregister muß kraft abgelehnt werden, sollen nicht die Ausnahmen zur Regel und der Achtstundentag zur Ausnahme werden.

Nicht unerwähnt bleiben soll, daß der Entwurf die Nachtarbeit der Jugendlichen über 16 Jahre in Eisen- und Stahlwerken, Glashütten, Papierfabriken und Holzwerkzeugen zulässt. Auch steht der Entwurf die Verlängerung der Arbeitszeit für Berufsbildungspflichtige einschließlich des Unterrichtes auf 9 Stunden vor. Es bringt auch keine Regelung der Sonntagsruhe und anderer Schutzbestimmungen. Nach der Begründung heißt es: Dieses Gebiet sei zu schwierig und umfangreich. Es müsse aus diesem

Gründe für sich besonders neu geregelt werden. Die gesetzliche Regelung des Urlaubs, die dringend nötig ist, wird ebenfalls in dem Entwurf nicht berücksichtigt.

Der Entwurf kann nach dem Geschilderten unmöglich auf die Zustimmung der Arbeiterschaft rechnen. Wir fordern von einem künftigen Arbeitszeitgesetz, daß es die Arbeitszeit aller Arbeitnehmer gleichzeitig und gemeinsam regelt; Ausnahmen, die sich aus der Natur der Betriebsverhältnisse ergeben und begründet sind, sollen dabei berücksichtigt werden.

Zur Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen.

Ein Teil unserer Kollegenschaft hat sich in ganz unerklärlicher Verkennung ihrer Interessen und der Interessen der gesamten Kollegenschaft, ja, der Arbeiterschaft überhaupt, dazu hergegeben, gemeinsam mit den Unternehmern für den Abbau von Schutzvorrichtungen an Maschinen einzutreten. Jährlich werden durch Maschinen und Geräte noch immer in der Gesamtindustrie Tausende von Arbeitern getötet, Jehntausende werden dauernd und Hunderttausende immerhin vorübergehend an ihrem Leibe mehr oder weniger schwer geschädigt, und die Vertretungen der Arbeiterschaft haben deshalb seit Jahrzehnten mit aller Energie einen immer weitergehenden und wirksameren Ausschluß gefordert. Diese Forderung hat selbstverständlich in den breiten Massen das größte Verständnis gefunden.

Käme nur ein solcher Vorgang in Betracht, so bräuhete er hier nicht so eingehend erörtert zu werden und man könnte eine akzentuierte Fassung annehmen. Aber leider ist es den Umständen als ob, wie schon angegeben, eben ganz unheimlich gegen die der Industrie unabweisbar notwendigen Arbeiterschutzbestimmungen vorgegangen wurde. In manchen Fällen sind die Schutzbestimmungen, die bei dem Verlassen der Maschinen zu beobachten sind, bei dem Verlassen der Maschinen zu beobachten sind, bei dem Verlassen der Maschinen zu beobachten sind.

Sie erwarten vom Verband der Nahrungsmitteleindustriellen-Vereinigungen, daß sie ja bisher in noch stärkerem Maße der Sache des Arbeiterschutzes immer entgegenkommen sei und auch ihren Aufsichtsberechtigten die nötige Hilfe leisten werde, daß er dem Verlassen der Maschinen die nötige Hilfe leisten werde, daß er dem Verlassen der Maschinen die nötige Hilfe leisten werde.

Von unsern Betriebsratsmitgliedern kann aber nicht verlangt werden, daß sie sich unter keinen Umständen zur Durchführung oder Abänderung von Schutzbestimmungen gezwungen sehen. Solche Bestimmungen sind jedoch anzuführen, aber nur sehr selten wieder eingeführt. Der Staat der Arbeiter soll nicht erzwungen werden, sondern selber entscheiden können, ob er sich für die Einführung der Schutzbestimmungen des Arbeiterschutzes für sich selbst zu tun hat, oder nicht.

Schutzbestimmungen können allerdings so unvollständig erlassen werden, daß sie nur einen Schein-Schutz bieten, und daß sie unter Umständen sogar das oft erwähnte Verstoßvergehen fördern, das heißt, daß man sich der Schutzbestimmungen zu einem bestimmten Zweck bedienen kann. Für eine bestimmte Sache kann die Arbeiterschaft zu bestimmten Maßnahmen gezwungen werden, die Arbeiterschaft zu bestimmten Maßnahmen gezwungen werden, die Arbeiterschaft zu bestimmten Maßnahmen gezwungen werden.

verunglückt, sie hindere nur die Arbeit. Die gesunde Arbeitskraft hat aber jedem Arbeiter als höchstes Gut zu gelten! Drum, Arbeiter, wahrt Eure Schutzrechte!

Felix Weidler.

Zucker heraus!

Inlandszucker, für die Konfektions- und Marmeladenindustrie, forderten wir in letzter Nummer unserer Verbandszeitung. Wir vertreten den Standpunkt, daß Konfektionsindustrie heute noch sehr notwendiges Brotauffrischmittel darstellt und dessen Verbilligung im Volksinteresse liege. Auf Grund unserer Ausführungen erhielten wir eine Zuschrift des Verbandes Deutscher Keksfabrikanten, in der darauf hingewiesen wird, daß auch die Keksinindustrie ihre Fabrikate als Volks-, Kranken- und Kinderernährungsmittel im besten Sinne des Wortes betrachte und deshalb voraussetze, daß wir auch für deren Belieferung mit dem billigeren Inlandszucker eintreten werden. Die Keksinindustrie bedürfte ebensogut einer billigeren Preisgestaltung wie die Marmeladen- und Konfektionsindustrie. . . . Dieses Verlangen rennt offene Türen ein; unsere Organisation hat schon wiederholt für die Keksfabriken auskömmliche und billige Belieferung mit Rohstoffen gefordert. Wenn wir jetzt nur Konfektions- und Marmeladen angeführt hätten, so deshalb, weil uns von dieser Seite, und nicht nur von Arbeitgebern, Klagen vorgebracht worden waren. Da aber der Keksfabrikantenverband der Meinung zu sein scheint, das Verlangen der Konfektionsindustrie auf Inlandszucker rechtfertige sich nicht in derselben Weise wie das der Keksinindustrie, so müssen wir hiergegen jedoch ernstlich Verwahrung einlegen.

Auf jeden Fall halten wir also das Verlangen der Konfektionsindustrie auf auskömmliche Belieferung mit Inlandszucker anzuerkennen und bündeln nur, daß auch die Keksfabriken möglichen so versorgt werden, daß sie gut leben können. F. W.

Heimarbeit in der Süßwarenindustrie zu Herford trotz alledem!

Durch den Abbruch des Reichsarbeitsgesetzes in der Süßwarenindustrie wurde endlich eine gewerkschaftliche Forderung reiflich erfüllt: die Beseitigung der Heimarbeit! Die Gründe, die maßgebend waren, um die Heimarbeit abzuschaffen, sollen hier nicht erörtert werden. Hier soll festgestellt werden, wie das Verbot der Heimarbeit in Herford eingeführt worden ist und welcher Kampf bisher schon geführt und wahrscheinlich noch geführt werden muß.

Herford war von jeher eine der Domänen, in der die Heimarbeit zu Hause war. Sicher haben die Arbeitgeber an der Heimarbeit eine schöne Stange Gold verdient. Es war deshalb kein Wunder, daß der Bezirksarbeitgeberverband zu Herford, der im Oktober 1920 sich dem großen Streik in Herford anschloß, die Heimarbeit gern behalten wollte. In einer der ersten Sitzungen des Zentralausschusses wurde auch der Begründung der Herforder Arbeitgeber etwas Rechnung getragen und bis zum 1. Januar 1922 die Heimarbeit gestattet. Ausdrückliche Bedingung war aber, Zahlung des Tariflohnes an die Heimarbeiterinnen. Es kann gleich gesagt werden, daß letzteres nicht eingehalten wurde. Eine Kontrolle war nicht möglich.

Wer nun glaubte, daß mit dem 1. Januar 1922 die Voraussetzungen von Heimarbeit von den Arbeitgebern eingeführt werden würde, der irrte gewaltig. Im Bezirksausschuß und Zentralausschuß mußte immer wieder dazu Stellung genommen werden. Festgestellt war es das Bestreben der süßwarenindustriellen, die Heimarbeit nochmals für eine gewisse Zeit genehmigt zu erhalten, um dann beim Ablauf des Vertrages voll und ganz in die Heimarbeit wieder umzuschwenken zu können. Recht nachdenklich mutet es an, daß die Herren bei ihren Bestrebungen den großen Aufgabenstellung umhingen. Jenseit selbst kam es angeblich gar nicht auf die Heimarbeit an! Sie verdienen daran nichts! Nur lediglich um die wirtschaftliche Notlage der Heimarbeiterinnen sei es ihnen zu tun! Festgestellt konnte aber nicht werden, daß unter diesen der größte Teil zu den heimatlichen Lohnempfängerinnen gehörte, das heißt, daß sie auch noch eine zweite Verdienquelle hatten. Trotzdem sollte die Heimarbeit nochmals gestattet werden. Selbst zugeben, es brauchte aber nicht, sei hier nicht unterstellt, sondern es. Aller Anfang der Arbeitgeber mußte jedoch nicht. Es blieb beim vorläufigen Verbot. Am 1. März dieses Jahres erklärten nun die Arbeitgeber in einer Bescheidene Erklärung, daß die Heimarbeit einzustellen sei; es wurde gleich dem Ausschuss des Zentralausschusses geschrieben. Trotzdem steht es aber fest, daß auch heute noch Firmen Heimarbeit ausgeben. So noch am 6. und 7. Juni dieses Jahres. Deshalb ist an dieser Stelle einmal gefragt, wie lange soll dieses Verbot noch weitergehen? Die lange soll der Vertrag von Arbeitsverträge noch durchzuführen werden? Hier liegt ein großer Kampf vor, der durch nichts aus der Welt getrieben werden kann. Es scheint den Arbeitgebern auf einen Verzicht zu sein oder weniger in dieser Frage eben nicht anzuhalten. Aber wehe, wenn die Arbeiterschaft selbst

im Bezirk einmal versuchen wollte, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern. Dann nennt man es sofort Tarifbruch. Ja, Bauer, das ist auch etwas anderes.

Die Arbeitgeber sollten sich endlich gesagt sein lassen, daß ihr Vorgehen in dieser Frage dazu angetan ist, auch in den Kreisen der Arbeiterschaft die Meinungen über Tarifstreue weit auseinanderzureißen. Man braucht sich nicht zu wundern, wenn aus dem Verhalten der Arbeitgeber eines Tages Ereignisse entstehen, denen vorzubeugen in erster Linie im Interesse der Arbeitgeber selbst liegt! Endlich einmal müssen sich doch wohl die Heimarbeiter herausgebenden Firmen an den Vertrag halten!

Ausgesprochen werden soll hier noch, daß man in Arbeitgebersreisen sich mit dem Gedanken trägt und auch schon ausgesprochen hat, daß das Verbot der Heimarbeit beim nächsten Vertragsabschluss nicht wieder aufgenommen werden soll. Wir wissen demnach, wohin die Reise geht. Wenn die schuldwürdige Heimarbeit nicht wiederkehren soll, dann heißt es also jetzt schon Hand ans Werk! Strenge Überwachung der tariflichen Bestimmungen einstellen auf die kommenden Zeiten und ihre Kämpfe in dieser Frage! lsp.

Bezirkskonferenz in Chemnitz.

Eine von 14 Delegierten und 7 als Gäste erschienenen Mitgliedern besuchte Konferenz des Bezirks Chemnitz tagte am 11. Juni in Rue i. G. Wichtige Fragen der Organisation, Agitation, Beitragswesen, Maßnahmen zu Lohnbewegungen, Stellungnahme zum Arbeitszeitgesetz und unsere Tarifpolitik sollten ihre Lösung finden.

Die organisatorischen Fragen behandelte Kollege Geil; er wies darauf hin, daß trotz der erfreulichen Mitgliederzunahme im letzten Jahre noch besseres in bezug auf Agitation unter den jungen Kollegen hätte geleistet werden müssen. Wenn auch die Agitationsarbeit in den Kleinbetrieben weit schwieriger sei als in Fabrikbetrieben, so dürfe die Führung mit den jungen Kollegen nicht verlorengehen. Besser stehe es mit den Beschäftigten der Süßwarenindustrie in bezug auf Organisation; aber auch hier ließen sich noch sehr große Erfolge erzielen. Die naturräumliche Beitragszahlung ließe in einigen Bezirken zu wünschen übrig, wie das Jahrbuch nachweise. Soll unser Verband allen Kämpfen in Zukunft gerüstet gegenüberstehen, dann müsse diese Beitragsänderung aufgehoben. Die finanzielle Leistungsfähigkeit bilde den Grundpfeiler der Organisation.

In der sehr regen Diskussion kam von allen Rednern zum Ausdruck, daß wohl eine gewisse Passivität in den Reihen der Kollegen eingetreten sei und weit mehr geleistet werden könne, wenn die Einigkeit unter den Kollegen mehr gewahrt würde. Es wurde anerkannt, daß einzelne unserer alten Pioniere ihre volle Pflicht getan haben, die gewerkschaftliche Erziehung mehr gepflegt werden in den Versammlungen, mehr Kämpfer heranzubilden, um den alten vorkriegszeitlichen gewerkschaftlichen Geist zu neuem Leben zu erwecken. Kollege Schmidt, Chemnik, erwähnte die Kollegen, unter den Konditoren mehr Agitation in den Bezirken zu pflegen, auch diese haben den alten Pöppel abgelegt und seien reif für die freigewerkschaftliche Organisation. Kollege Seidel geißelte scharf die Beitragsbrüderberger und wies darauf hin, daß die Beiratsstellen vorstände streng darauf zu sehen hätten, daß der Pflichtbeitrag abgeführt werde.

Welche Maßnahmen wir ergreifen müssen bei kommenden Lohnbewegungen, um zu guten wirtschaftlichen Tarifabschlüssen für unsere Mitglieder zu kommen, besprach Kollege Geil. Die Lohnbewegungsmaschine erfordert die Haupttätigkeit unserer Verbandsfunktionäre. In der Süßwarenindustrie wird uns ein großer Teil Arbeit von dem Verbandsvorstand abgenommen. Deswegen schwieriger gestalten sich die Lohnbewegungen in dem Konditor- und Bäckergewerbe. Die Diszipliniertheit der Bäcker und Schwerfälligkeit der Schlichtungsausschüsse und Rückständigkeit der Demobilisationskommissionen erfordern immer neue Wege und Maßnahmen, um das Beste für unsere Kollegen herauszuholen. Auch hier müssen wir feststellen, daß die Agitation der beste Weg zum Ziel ist. Die Stärke unserer Organisation ist der beste Grundpfeiler und stärkste Maßnahme, um erfolgreich kämpfen zu können.

Auch hier setzte eine heftige aber sachliche Diskussion ein. Die Erfolge und Maßnahmen bei den letzten Lohnbewegungen wurden einer scharfen Kritik unterzogen. Die Heranziehung der in den Betrieben stehenden Kollegen bei Verhandlungen wurde empfohlen. Die Lohnnachforderungen sollten nicht gleichen Schritt mit den Lebensmittelpreissteigerungen. Eine nach dem Schlusswort eingegangene Entschließung konnte nicht mehr zur Abstimmung gelangen und wurde als Material überwiesen.

In recht ausführlicher Weise behandelte Kollege Geil die Stellungnahme zu dem Arbeitszeitgesetz und betonte, daß hier besonders die Augen offengehalten werden müssen, wenn die Ertragsminderungen der gesamten Arbeiterschaft nicht preisgegeben werden sollen. Hier müsse die Masse als Gewerkschaft ins Gewicht fallen. Die Parteien haben zu wenig Einfluß. Die gewerkschaftliche Schulung, die Ausbildung der Betriebsräte und das Drängen der Mitglieder nach mehr Wissen für ihre besonders, wenn der Aufbruch der Reaktionen und Unternehmer patiert werden soll.

Bedauerndwert sei, daß diese Fragen nicht genügend behandelt werden können in den Gewerkschaftsversammlungen, da die Mehrzahl der Mitglieder nicht informiert sei, welche Gefahr im Anzug ist. Die Unternehmer zeigen eine geschlossene Front im Angriff, das beweise auch die Einleitung zum Volksstreik in Saagen.

Einmütigkeit herrschte darüber bei allen Delegierten, daß, wenn Fehler gemacht worden sind, die Tugenden einer Klärung beigetragen hat. Aufgabe aller Beiratsstellen und Kollegen ist es, die in letzter Zeit von den Bäckermeistern im Angriff genommene Betriebsleitung in der Arbeiterschaft abzuwehren und die Kontrolle der Betriebe, Bäckereien usw. wie Konditorien, hauptsächlich der Einhaltung der Vorschriften und der Sonntagsernte in den Laabuben, scharfer durchzuführen.

Zum Schluß der Tagung wurden noch einige interne Angelegenheiten der Beiratsstelle erledigt.

